

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes

Anlage zu § 8 Besoldungsausführungsgesetz

Begründung

I. Allgemeines

Die Dienstpostenbewertung im Landeskirchenamt und die Bewertung der Stellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag auf landeskirchlicher Ebene waren Anlass für die Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes.

Die Höhe der Amts- und Stellenzulagen war in der EKM zu vereinheitlichen.

Die Pfarrbesoldungsordnung und die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) bilden die rechtliche Grundlage für das Ausführungsgesetz.

Während für die Kirchenbeamten bereits in der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung der Grundsatz der amtsbezogenen Besoldung festgelegt und mit dem Hinweis auf das staatliche Besoldungsrecht und die durchgeführte Dienstpostenbewertung auch die Dotierung der einzelnen Dienstposten feststeht, bedarf es für die herausgehobenen Funktionen bei den Pfarrstellen kirchenspezifischer Regelungen, die mit dem Änderungsgesetz im Zusammenspiel mit der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung für Pfarrer, die Ende April durch den Landeskirchenrat beschlossen werden soll, geschaffen werden.

Die Änderung des Kirchengesetzes wurde darüber hinaus zum Anlass genommen, die Systematik des Gesetzes durch Einfügung von Abschnitten für die Pfarr- (Abschnitt 2) und die Kirchenbeamtenbesoldung (Abschnitt 3) anzupassen.

II. Die Vorschriften im Einzelnen

1. Zu 1.:

Die neu eingefügte Abschnittsbezeichnung unterteilt das Gesetz. Abschnitt 1 beschreibt den Abschnitt mit den allgemeinen Regelungen über die Höhe der Bezüge

2. Zu 2.:

§ 5:

Der neu eingefügte § 5 regelt die Gewährung einer Zulage bei Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion insbesondere im Falle einer Vakanzvertretung. Die Vorschrift lehnt sich an die für Angestellte in der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) festgeschriebene Regelung an.

§ 6:

§ 6 ergänzt bzw. variiert die Vorschrift des § 19a Bundesbesoldungsgesetz. § 19a kennt das Institut des befristeten Leitungsamtes nicht. Auch ist er auf Beamtenverhältnisse auf Zeit, in welchem die theologischen Referatsleiter und Referenten im Landeskirchenamt tätig sind, nicht anwendbar. Hinsichtlich der Gewährung der Amtszulagen bei Pfarrern und der Besoldung aus dem höher dotierten Amt bei Kirchenbeamten hat § 6 die Wirkung, dass die höhere Besoldung nur für die Zeit der Wahrnehmung des höher dotierten Amtes gewährt wird. Scheidet der Betroffene vorfristig aus dienstlichen Gründen aus dem höheren Amt aus, z.B. weil er um die Übernahme eines geringer dotierten Amtes von Seiten des Dienstgebers gebeten wird, erhält er die Besoldung aus dem bisherigen Amt bis zum Ende dessen regulärer Befristung.

3. Zu 3.:

Abschnitt 2 Pfarrbesoldung

Der neue Abschnitt trifft spezielle Regelungen für die Pfarrbesoldung. Die grundlegenden Vorschriften finden sich in der Pfarrbesoldungsordnung der UEK. Dort ist geregelt, dass Pfarrer in der Regel die Besoldungsgruppe A 13 erhalten, sie jedoch in besonders auszuweisenden Stellen oder in kirchlichen Leitungsamtern eine Zulage erhalten können, wenn das gliedkirchliche Recht dies vorsieht. Die §§ 7 und 8 gestalten diese Regelung aus.

§ 7:

Absatz 1 stellt für die EKM klar, dass für kirchenleitende Ämter eine Amtszulage gezahlt wird, die sich nach der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung (Absatz 3) richtet.

Absatz 2 sieht die Gewährung von Stellenzulagen vor. Da Stellenzulagen nur ruhegehaltfähig sind, wenn sie als ruhegehaltfähig bestimmt werden, enthält die Eingruppierungs- und Zulagenverordnung eine Regelung für die konkrete Stelle. Das Gesetz stellt aber in Absatz 3 Satz 2 klar, dass die Funktion mindestens 10 Jahre lang wahrgenommen worden sein muss.

Abschnitt 3 Kirchenbeamtenbesoldung

Der neue Abschnitt trifft spezielle Regelungen für die Kirchenbeamtenbesoldung.

In der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung der UEK ist bereits geregelt, dass sich das Grundgehalt der Kirchenbeamten nach der Besoldungsgruppe des ihnen verliehenen Amtes bestimmt, so dass in Abschnitt 3 nur noch auf die Dienstpostenbewertung hinzuweisen ist, die Grundlage für die Zuordnung der konkreten Ämter zu den einzelnen Besoldungsgruppen ist.

§ 8 nebst Anlage:

§ 8 verweist auf die Anlage, in der die Ämter der Kirchenbeamten den Besoldungsgruppen zugeordnet sind. Mit der Auflistung einzelner unbefristeter Funktionen in mehreren Besoldungsgruppen wird klargestellt, dass es sich bei

diesen Ämtern um Beförderungsämtter, beginnend mit der Besoldung aus dem Eingangsamt, handelt (z.B. nicht theologische Referenten oder Referatsleiter). Die Anlage zu § 8 enthält gleichzeitig die Amtsbezeichnungen. In den Besoldungsgruppe A 13 bis A 16, Referenten und Referatsleiter, haben sich Kollegium und Landeskirchenrat auf die einheitliche Amtsbezeichnung „Kirchenrat“ verständigt. Die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“ soll weiterhin ausschließlich dem Wahlamt der Dezenten vorbehalten sein. Dies ist auch bereits in Artikel 64 Absatz 2 Satz 3 Kirchenverfassung EKM so festgelegt.

§ 9:

Nach Absatz 1 ist jeder einzelne Dienstposten im Landeskirchenamt über eine sachgerechte Bewertung einem Amt zuzuordnen. Die Bewertung wurde für alle Dienstposten im Landeskirchenamt durch einen unabhängigen Gutachter (EKD) vorbereitet, von einer Dienstpostenbewertungskommission geprüft und durch Kollegium und Landeskirchenrat beschlossen. Bei Veränderung von Dienstposten oder Neuerrichtung eines Dienstpostens wird ebenfalls eine Bewertung in Anlehnung an das EKD-Verfahren erfolgen.

Absatz 3 stellt klar, dass die (höhere) Bewertung eines Dienstpostens keinen Anspruch auf Verleihung eines höherwertigen Amtes begründet. So müssen insbesondere bei den Beförderungsämttern zunächst die Beförderungswartezeiten und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10:

§ 10 trifft Regelungen für die Wahrung des Besitzstandes für den Fall, dass sich die Dienstbezüge durch das Änderungsgesetz verringern. Die Besitzstandswahrung gilt auch auf die Ruhegehaltfähigkeit (Absatz 3).

Absatz 1 betrifft den Wegfall oder die Änderung von Zulagen, während Absatz 2 eine Veränderung der Dienstbezüge aufgrund einer veränderten Zuordnung zu Besoldungsgruppen als Voraussetzung für die Gewährung von Ausgleichzulagen beschreibt. Die Ausgleichszulagen werden mit jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag abgeschmolzen.

§ 11:

Die in den Ernennungsurkunden der Kirchenbeamten im Landeskirchenamt bis zum 30. Juni 2013 verliehenen Amtsbezeichnungen werden, soweit sie von den im Änderungsgesetz genannten Amtsbezeichnungen abweichen, weitergeführt. Dies trifft z.B. auf die Amtsbezeichnungen „Konsistorialrat“, „Oberkonsistorialrat“, „Kirchenoberverwaltungsrat“, „Kirchenoberrechtsrat“ zu. Davon unabhängig kann das Landeskirchenamt bestimmen, dass im Rechtsverkehr eine davon abweichende Dienstbezeichnung verwendet wird.

III. Mehrkosten der Änderung

1. Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis

Die Besoldungsmehrkosten aufgrund der veränderten Eingruppierung der Pfarrer und Pfarrerinnen und/oder der Gewährung höherer Zulagen belaufen sich auf geschätzte 119.000,- €/Jahr. Davon entfallen auf die Höhergruppierung des Propstamtes rund 39.000,- € Die Mehrkosten ergeben sich jedoch nicht aus dem Änderungsgesetz selbst, sondern aus der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung, die durch den Landeskirchenrat zu beschließen ist.

Bei der Versorgung werden langfristig Kosten eingespart, da nur noch die Stellenzulagen für die Beauftragten bei Landtag und Landesregierung ruhegehaltfähig sind.

2. Kirchenbeamte und Pfarrer im Kirchenbeamtenverhältnis

Besoldungsmehrkosten in Höhe von rund 200.000,- € Jahr.

Die Mehrkosten für die Versorgung können nicht beziffert werden, da sich die Berechnung ganz individuell nach der zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und dem Grund für die Ruhestandsversetzung richtet.